

Gemeinde Neenstetten

Alb-Donau-Kreis

6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 16.03.1995

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Neenstetten am 16.09.2010 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 12 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (10) Grabeinfassungen sind möglichst aus demselben Material wie das Grabmal selbst, zumindest aber aus Kunststein, mit farbähnlichem Vorsatz steinmetzmäßig bearbeitet, herzustellen. Sie dürfen nicht stärker als 8 cm sein und dürfen das Erdreich nicht mehr als 10 cm überragen.

Bei allen Einfassungen sind folgende Maße einzuhalten:

- | | | |
|----|-----------------------------|--------------|
| a) | Reihengräber für Erwachsene | 175 x 85 cm |
| b) | Reihengräber für Kinder | 100 x 70 cm |
| c) | Urnengräber | 100 x 70 cm“ |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Neenstetten, den 16.09.2010

Gerhard Staib
Bürgermeister

